

# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

#### **Beschluss**

Nr. **13/15/10G** Vom **10.04.2013** 

P130116

Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1895 (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG)

13.0116.02, Bericht der JSSK vom 13.03.2013

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0116.01 vom 29. Januar 2013 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 13.0116.02 vom 13. März 2013, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird ein neuer § 5a eingefügt:

§ 5a. Jugendgericht

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Jugendgericht besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch die stimmberechtigte Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bzw. er hat für die Wählbarkeit die Erfordernisse gemäss § 7 zu erfüllen und soll womöglich über Erfahrung in Jugendschutz- oder Jugendstrafsachen verfügen.

- <sup>3</sup> Drei Richterinnen bzw. Richter wählt der Regierungsrat auf seine eigene Amtsdauer. Als weitere Richterin bzw. weiteren Richter wählt das Strafgericht auf eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Strafrichterin bzw. einen Strafrichter. Unter den Mitgliedern des Jugendgerichts sollen sich womöglich Fachleute aus dem medizinischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich befinden; zudem sollen soweit möglich beide Geschlechter vertreten sein.
- <sup>4</sup> Nach denselben Vorschriften bestellt der Regierungsrat für jede Amtsdauer drei Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter, das Strafgericht eine Ersatzrichterin bzw. einen Ersatzrichter.
- <sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wird im Falle der Abwesenheit durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Der Regierungsrat bestimmt aus den Reihen der Richterinnen bzw. Richter oder Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter zwei stellvertretende Personen mit juristischer Ausbildung.

### § 20 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup> Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, des Jugendgerichts, des Arbeitsgerichts, der Dreiergerichte und der Einzelgerichte, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der nötigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der von den Präsidenten und dem Gerichte erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten, Protokolle und Schriften. Beim Gericht für Strafsachen können in Präsidialfällen und in einfachen Dreiergerichtsfällen auch andere Mitarbeiter mit der Protokollierung betraut werden.

## § 82 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

#### II.

Übergangsbestimmung zu § 5a Abs. 2

Der amtierende Präsident des Jugendgerichts wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 5. Mai 2009 für die Amtsperiode 2010 bis 2015 als in stiller Wahl gewählt erklärt. Diese Wahl wurde vom Grossen Rat mit Beschluss vom 3. Juni 2009 validiert.

## III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Entschädigungen für die Richter und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Arbeitsgerichts werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt.